

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

III ZR 249/63

URTEIL

Verkündet am

8. April 1965
Scheibl, Justiz-
obersekretär

in dem Rechtsstreit

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

des Gastwirts Alfred M [REDACTED], E [REDACTED],
E [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

die Witwe Martha N [REDACTED] geb. E [REDACTED], E [REDACTED],
E [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 8. April 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bundesrichter Dr. Beyer, Dr. Hußla, Keßler und Dr. Reinhardt

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm/Westf. vom 26. Juni 1963 wird zurückgewiesen.

Der Beklagte hat die Kosten des Revisionsrechtszuges zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin macht gegenüber dem Beklagten einen Anspruch auf Rückzahlung von Darlehen geltend, der ihr von der Baugesellschaft Walter N. [REDACTED] mbH. abgetreten worden ist.

Der Ehemann der Klägerin, der Baukaufmann Walter N. [REDACTED], war Mitgesellschafter und seit August/September 1957 auch Generalbevollmächtigter des Bauunternehmens Albert K. [REDACTED], das in Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts betrieben wurde. Die Gesellschaft wurde mit Wirkung vom 1. Januar 1961 in die Baugesellschaft Walter H. [REDACTED] mbH. umgewandelt und in das Handelsregister eingetragen. Gesellschafter dieser Gesellschaft waren die Klägerin und ihr Ehemann, der auch zum alleinigen Geschäftsführer bestellt wurde.

- 3 -

Im Sommer 1958 schloß der Beklagte, der mit dem Ehemann N. befreundet war, mit dem Bauunternehmen K. einen Bauvertrag über die Errichtung eines Wohnhauses mit Gastwirtschaft für den Beklagten zum Gesamtpreis von 189 900 DM. Das Bauvorhaben wurde von der Treuhand- und Finanzierungsgesellschaft D. (T.) betreut, über die die Abwicklung des Bauvorhabens zu erfolgen hatte. Das Wohnhaus wurde im Juli 1959 bezogen. Während der Bauausführung zahlte der Beklagte dem Ehemann N. am 24. Oktober 1958 mindestens 21 623,39 DM. Wofür diese Zahlung des Beklagten erfolgte, ist zwischen den Parteien streitig.

In der Zeit vom 5. Juni bis 7. Oktober 1959 zahlte der Ehemann N. an den Beklagten in sechs Teilbeträgen insgesamt 11 650 DM. Der Beklagte quittierte den Empfang von 10 500 DM in drei Einzelquittungen vom 8. September, 17. September und 7. Oktober 1959. Die Quittung vom 8. September 1959 über 7 000 DM, auf die in den beiden folgenden Quittungen Bezug genommen wird, enthält folgenden Vermerk:

"Rückzahlbar aus dem evtl. Überschuß aus Bau-Kto bzw. Darlehen der Akt.Brauerei".

Spätestens Ende 1959 erhielt der Beklagte von der Stadt E. Enttrümmungskosten für sein Grundstück erstattet. Davon zahlte er 4 166,08 DM an den Ehemann N. Dieser verrechnete den Betrag mit der angeblichen Forderung aus den hingegebenen 11 650 DM. Die Restforderung von 7 483,92 DM nebst Zinsen seit dem 1. Januar 1960 trat er namens der Baugesellschaft Walter N. mbH. schriftlich an seine Ehefrau ab.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Die Klägerin hat vorgetragen, ihr Ehemann habe in seiner Eigenschaft als Gesellschafter des Bauunternehmens K. dem Beklagten die 11 650 DM als Darlehen gegeben. Das Geld sei in erster Linie für die Inneneinrichtung der Gastwirtschaft des Beklagten bestimmt gewesen. Vor Eröffnung der Gastwirtschaft habe der Beklagte bereits die ersten 1 150 DM erhalten, die nicht quittiert worden seien. Über die weiteren Beträge habe der Beklagte die angeführten Quittungen unterschrieben und versprochen, das Geld aus einem Darlehen der Brauerei zurückzuzahlen.

Die Klägerin hat beantragt, den Beklagten zu verurteilen, an sie 7 483,92 DM nebst Zinsen zu zahlen.

Der Beklagte hat um Klageabweisung gebeten. Er hat hierzu vorgetragen:

In Höhe von 10 000 DM habe es sich bei den Zahlungen des Ehemannes N. nicht um ein Darlehen zugunsten des Beklagten gehandelt, sondern um die Rückzahlung von zwei Darlehen über je 5 000 DM, die er im Jahre 1958 dem Ehemann K. gewährt habe, damit dieser mit dem Bau habe beginnen können. Die ersten 5 000 DM seien in dem am 24. Oktober 1958 gezahlten Betrag enthalten gewesen. An diesem Tage habe er dem Ehemann N. etwas mehr als 22 000 DM ausgehändigt, von denen etwa 17 000 DM für den Bau bestimmt gewesen seien. Einige Zeit später habe er dem Ehemann N. weitere 5 000 DM übergeben. Quittungen habe er sich in Anbetracht ihrer guten Bekanntschaft nicht geben lassen. Die drei Quittungen über 10 500 DM habe er dem Ehemann K. nur ausgestellt, weil dieser einen Nachweis über den Verbleib der Gelder gegenüber seinem damaligen Teilhaber Kairies erbeten habe. Als er die Quittungen unterschrieben habe, seien die Zusätze hinsichtlich der Rückzahlung aus seinem Brauereidarlehen nicht vorhanden gewesen.

Der Beklagte hat "der Klarheit halber" im Rechtsstreit nochmals die Aufrechnung mit seinen Darlehensforderungen von insgesamt 10 000 DM und mit den gezahlten 4 166,08 DM gegenüber dem Anspruch des Ehemannes der Klägerin in Höhe von 11 650 DM erklärt. Ferner hat er die Aufrechnung mit einer Schadensersatzforderung in Höhe von etwa 7 000 DM aus angeblich mangelhafter Bauausführung erklärt.

Demgegenüber hat die Klägerin vorgetragen: Ihr Ehemann habe keine Darlehen vom Beklagten erhalten. Den vom Beklagten am 24. Oktober 1958 erhaltenen Betrag habe er vereinbarungsgemäß zur Tilgung bestimmter Verbindlichkeiten des Beklagten benutzt, unter anderem zur Tilgung von Darlehen im Gesamtbetrag von 4 415 DM, die er dem Beklagten in den Jahren 1953 bis 1956 gewährt habe. In den von dem Beklagten erteilten Quittungen seien die Zusätze schon vor dessen Unterschriftsleistung vorhanden gewesen. Die vom Beklagten hinsichtlich der Bauausführung erhobenen Mängelrügen seien unbegründet, die hieraus hergeleitete Forderung sei außerdem verjährt.

Das Landgericht hat mit Ausnahme eines Teilbetrages der Zinsen der Klage stattgegeben und die Entscheidung über die Aufrechnung des Beklagten mit der Ersatzforderung aus mangelhafter Bauausführung vorbehalten. Die Berufung des Beklagten ist erfolglos geblieben.

Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Klageabweisungsantrag weiter. Die Klägerin bittet, das Rechtsmittel zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1.) Erfolglos bleibt die Rüge der Revision, das Berufungsgericht habe zu Unrecht den Erlaß eines Vorbehalts-

urteils gemäß § 302 ZPO durch das Landgericht für zulässig erachtet.

Nach § 302 Abs. 1 ZPO kann, wenn der Beklagte die Aufrechnung einer Gegenforderung geltend macht, die mit der in der Klage geltend gemachten Forderung nicht in rechtlichem Zusammenhange steht, und nur die Verhandlung über die Forderung zur Entscheidung reif ist, diese unter Vorbehalt der Entscheidung über die Aufrechnung ergehen. Ob das Gericht bei Vorliegen dieser Voraussetzungen ein Urteil unter Vorbehalt der Aufrechnung erläßt, steht in seinem Ermessen. Eines Antrages des Klägers bedarf es nicht. Die Ausübung dieses Ermessens unterliegt nicht der revisionsgerichtlichen Nachprüfung. Dagegen hat das Revisionsgericht auf erhobene Rügen nachzuprüfen, ob die Voraussetzungen eines Vorbehaltsurteils gegeben sind und somit die Ausübung des Ermessens durch den Tatrichter überhaupt zulässig war (BGH LM § 302 ZPO Nr. 1).

Die Entscheidungsreife der Verhandlung über die Klageforderung und die mangelnde Entscheidungsreife der Verhandlung über die Aufrechnung mit der Gegenforderung wird auch von der Revision nicht in Zweifel gezogen. Sie ist jedoch der Ansicht, der rechtliche Zusammenhang zwischen dem Anspruch der Klägerin und den zur Aufrechnung gestellten Baumängelansprüchen des Beklagten sei rechtsirrtümlich verneint worden.

Unter Berücksichtigung des Grundgedankens, daß eine Partei nicht in Anspruch genommen werden darf, ohne Gelegenheit zu haben, Gegenansprüche geltend zu machen, die mit dem erhobenen Anspruch innerlich zusammenhängen und deren Erledigung mit der des Hauptanspruchs verbunden bleiben sollte, ist die Rechtsprechung dazu gelangt, den

Begriff des rechtlichen Zusammenhanges, der in § 302 Abs. 1 ZPO ebenso wie in anderen den gleichen Begriff verwendeten gesetzlichen Bestimmungen (§§ 33, 145, 147 ZPO, § 273 BGB) zu verstehen ist, weit zu fassen. Sie beschränkt ihn nicht nur auf Ansprüche aus demselben Rechtsverhältnis, sondern läßt es auch genügen, wenn Ansprüche und Gegenansprüche aus demselben Tatbestand hergeleitet werden oder, falls sie sich aus verschiedenen Tatbeständen ergeben, diese in einem Bedingungsverhältnis zueinander stehen. Ein rechtlicher Zusammenhang wird auch dann angenommen, wenn Anspruch und Gegenanspruch zwar verschiedenen Rechtsverhältnissen entspringen, diese aber nach ihrem Zweck und nach der Verkehrsanschauung wirtschaftlich als ein Ganzes, als ein innerlich zusammengehöriges Lebensverhältnis, erscheinen. Letztlich entscheidend bleibt, ob die Verneinung eines rechtlichen Zusammenhanges zu Folgen führt, die mit Treu und Glauben nicht vereinbar sind (BGH LM § 302 ZPO Nr. 1).

Das Landgericht und ihm folgend das Berufungsgericht messen in diesem Zusammenhange dem Umstande ausschlaggebende Bedeutung bei, daß die Aufrechnungsforderung aus dem Bauvertrag zwischen dem Beklagten und der Bauunternehmung Kairies über den Aufbau des Hauses des Beklagten hergeleitet werde, während die eingeklagte Forderung aus einer Gefälligkeit des Ehemannes N. herrühre, die dieser dem Beklagten nach Fertigstellung des Hauses im Namen der Bauunternehmung Kairies gewährt habe, so daß die Darlehen, die für die Einrichtung der Gastwirtschaft des Beklagten bestimmt gewesen seien, keine rechtliche oder wirtschaftliche Beziehung zur Errichtung des Hauses gehabt hätten.

Zu Unrecht hält die Revision dem entgegen, das Berufungsgericht habe unter Verletzung des § 286 ZPO übersehen, daß der Ehemann der Klägerin als Zeuge nicht nur bekundet habe, das Darlehen in seiner Eigenschaft als Mitinhaber des Bauunternehmens K [REDACTED], sondern auch zu dem Zweck gegeben zu haben, damit daraus die Einrichtung und Bestuhlung der Gastwirtschaft beschafft und die Kosten der Heizungsanlage bezahlt werden konnten. Die Ausführungen des Landgerichts, die auch das Berufungsgericht sich zu eigen gemacht hat, zeigen, daß dieser Umstand durchaus nicht übersehen worden ist. Wenn aber die Revision aus der Zweckbestimmung der Darlehen folgert, diese hätten der teilweisen Mitfinanzierung des Hausbaues gedient, so steht dem die Feststellung entgegen, daß die Darlehen erst nach Fertigstellung des Hauses nicht für die Finanzierung des Hausbaues, sondern für die Einrichtung der Gastwirtschaft gegeben worden seien.

Dem Berufungsgericht ist mithin darin beizutreten, daß nach den vorliegenden Umständen die Darlehensforderungen nicht in einem so engen Zusammenhang mit der Gegenforderung gebracht werden können, um in der Geltendmachung der ersteren ohne gleichzeitige Berücksichtigung der letzteren einen Verstoß gegen Treu und Glauben zu sehen. Das Berufungsgericht hat daher einen rechtlichen Zusammenhang im Sinne des § 302 ZPO mit Recht verneint.

Soweit die Revision die Zulassung eines Vorbehaltsurteils aus § 302 ZPO für bedenklich hält, weil hier ein vermögensloser Zessionar als Kläger auftrete, findet diese Rechtsansicht im Gesetz keine Stütze.

Schließlich rügt die Revision in diesem Zusammenhange noch, das Berufungsgericht habe sich unter Verletzung des

§ 286 ZPO nicht damit auseinandergesetzt, daß vom Beklagten mit Rücksicht auf seine Gegenansprüche auch ein Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht worden sei. Bei Vorliegen eines Zurückbehaltungsrechtes sei aber der Erlaß eines Vorbehaltsurteils unzulässig gewesen.

Auch diese Rüge bleibt erfolglos. Bei der erfolgten Verneinung eines rechtlichen Zusammenhanges im Sinne des § 302 ZPO liegt es auf der Hand, daß damit das Berufungsgericht auch das Vorliegen eines rechtlichen Zusammenhanges im Sinne des § 273 BGB verneint hat. Denn, wie bereits ausgeführt, ist der Begriff des rechtlichen Zusammenhanges in § 273 BGB der gleiche wie in § 302 ZPO. Mit Recht konnte daher das Berufungsgericht annehmen, daß dem Beklagten ein Zurückbehaltungsrecht nicht zusteht, ohne daß dies noch einer besonderen Erörterung bedurfte (BGHZ 3, 162, 175).

2.) In der Sache selbst kommt das Berufungsgericht zu dem Ergebnis, daß ein Darlehensrückgewähranspruch in Höhe von 11 650 DM nachgewiesen sei, der sich durch Anrechnung von gezahlten 4 166,08 DM auf 7 483,92 DM ermäßigt habe. Dagegen hält das Berufungsgericht das Bestehen eines aufrechenbaren Darlehensrückgewähranspruches des Beklagten in Höhe von 10 000 DM nicht für erwiesen.

a) Die Revision bemängelt demgegenüber zunächst, das Berufungsgericht habe unter Verletzung von § 286 ZPO übersehen, daß die Klageforderung nach dem unstreitigen Sachverhalt bis auf einen Rest von 5 494,69 DM getilgt gewesen sei. Sie führt hierzu aus, der Beklagte habe eine, wenn auch undatierte, Abrechnung des Ehemannes der Klägerin vorgelegt, die unstreitig von diesem dem Beklagten erteilt worden sei. Die Klägerin habe die

Richtigkeit dieser Abrechnung und ihre Erteilung durch ihren Mann ausdrücklich bestätigt. In dieser Abrechnung sei aber die angebliche Darlehensforderung von 11 650 DM nebst den weiteren Ansprüchen durch Verrechnung mit drei vom Beklagten oder in seinem Auftrag geleisteten Zahlungen als getilgt bezeichnet gewesen. Die Restforderung habe nur noch 5 494,69 DM betragen. Hieraus ergebe sich, daß dem Ehemann der Klägerin im Zeitpunkt der Abrechnung mehrere Forderungen gegen den Beklagten zugestanden hätten, für deren Tilgung durch geleistete Zahlungen die Regel des § 366 Abs. 2 BGB zur Anwendung kommen müsse. Daß bei den geleisteten Zahlungen eine Bestimmung im Sinne des § 366 Abs. 1 BGB getroffen worden sei, sei von niemandem behauptet worden.

Es ist richtig, daß die Klägerin die Erteilung dieser Abrechnung mit dem abschließenden Saldo in Höhe von 5 494,69 DM nicht in Abrede gestellt hat. Sie hat jedoch, wie auch die Revision selbst ausführt, dazu vorgetragen, diese Abrechnung sei nur unter der Voraussetzung vorgenommen worden, daß der Beklagte einer besonderen Vereinbarung gemäß mit den einzelnen Bauhandwerkern unmittelbar abrechne. Da aber der Beklagte eine solche Vereinbarung bestritten habe, sei auch der Ehemann der Klägerin von der Abrechnung zurückgetreten, so daß diese gegenstandslos geworden sei. Diesem Vortrag der Klägerin ist der Beklagte nicht entgegengetreten, ganz abgesehen davon, daß der Beklagte bereits in seinem Schriftsatz vom 14. März 1962, mit dem er eine Fotokopie der Abrechnung vorgelegt hatte, selbst erklärt hat, die Abrechnung stimme nicht, und eine Forderung in Höhe des Schlusssaldos sei unbegründet. Kam sonach dieser Abrechnung, wie es unter

den Parteien unstreitig war, eine rechtliche Bedeutung nicht zu, dann bestand auch für das Berufungsgericht keine Veranlassung, aus dieser Abrechnung, wie die Revision meint, rechtliche Schlußfolgerungen zu ziehen. Daß aber etwa vom Beklagten noch ein weiterer Sachverhalt vorgetragen worden sei, der eine Schuldentilgung im Sinne des § 366 Abs. 2 BGB zu Gunsten des Beklagten hätte rechtfertigen können, wird von der Revision nicht geltend gemacht.

b) Für rechtsirrig hält es die Revision schließlich, daß das Berufungsgericht nicht die vom Beklagten erklärte Aufrechnung in Höhe eines weiteren Betrages von 5 000 DM habe durchgreifen lassen, den der Beklagte dem Ehemann der Klägerin am 24. Oktober 1958 als Teil der Gesamtzahlung von 21 623,39 DM ausgehändigt habe.

Auch das Berufungsgericht legt seiner Entscheidung zugrunde, daß am 24. Oktober 1958 der Beklagte dem Ehemann der Klägerin den Betrag von insgesamt mindestens 21 623,39 DM ausgehändigt habe. Es hält jedoch die Behauptung des Beklagten nicht für erwiesen, in diesem Betrag sei ein Darlehen von 5 000 DM an den Ehemann der Klägerin enthalten gewesen. Richtig sagt die Revision hierzu, daß diese Beweiswürdigung des Berufungsgerichts für die Revisionsinstanz hingenommen werden müsse. Sie meint jedoch, der Rechtsfehler liege darin, daß das Berufungsgericht in Höhe dieser 5 000 DM keinerlei anderen Zahlungsgrund festgestellt habe. Einen anderen Zahlungsgrund nachzuweisen, sei aber nicht Sache des Beklagten, sondern Sache der Klägerin gewesen. Sei ein solcher Zahlungsgrund nicht dargetan, dann habe das Berufungsgericht davon ausgehen müssen, daß es sich um eine Zahlung ohne rechtlichen Grund gehandelt habe. Der Beklagte habe seinen Anspruch in dieser

Höhe aber auch auf ungerechtfertigte Bereicherung gestützt. Seine insoweit erklärte Aufrechnung habe daher durchgreifen müssen.

Nach dem Zusammenhang der hierzu gemachten Ausführungen des Berufungsgerichts spricht viel dafür, daß das Berufungsgericht eine Darlehenshingabe des Beklagten nicht nur für nicht erwiesen gehalten, sondern sogar die Überzeugung gewonnen hat, mit der Hingabe des Betrages von 21 623,39 DM seien bestimmte Verbindlichkeiten des Beklagten getilgt worden. Dann bliebe schon aus diesem Grunde kein Raum dafür, daß die Hingabe der in den 21 623,39 DM enthaltenen 5 000 DM ohne Zahlungsgrund erfolgt sei. Jedoch kann dies dahingestellt bleiben. Denn in jedem Falle irrt die Revision, wenn sie annimmt, einen anderen Zahlungsgrund nachzuweisen, sei Sache der Klägerin und nicht die des Beklagten gewesen. Selbst wenn man davon ausgeht, das Berufungsgericht habe die Hingabe des Darlehens durch den Beklagten nicht für erwiesen gehalten, den Grund der Zahlung dieses Betrages aber offen gelassen, dann bliebe zwar die Möglichkeit bestehen, daß die Zahlung der 5 000 DM ohne Rechtsgrund erfolgt sei. Für den hieraus herzuleitenden Bereicherungsanspruch wäre aber auch der Beklagte beweispflichtig. Denn die Voraussetzungen des Bereicherungsanspruches hat derjenige zu beweisen, der diesen Anspruch geltend macht (RG JW 1933, 1252). Sache des Beklagten wäre es mithin gewesen, darzulegen und zu beweisen, daß die Hingabe der 5 000 DM ohne Rechtsgrund erfolgt sei. Daß ein solcher unter Beweis gestellter Vortrag des Beklagten erfolgt ist, trägt selbst die Revision nicht vor.

3.) Hiernach erweist sich die Revision als unbegründet. Da das Berufungsurteil auch im übrigen keine Rechtsfehler zu Ungunsten des Beklagten erkennen läßt, ist die Revision mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Pagendarm

Dr. Beyer

Die Bundesrichter Dr. Hußla
und Keßler sind beurlaubt;
sie sind an der Leistung
der Unterschrift verhindert

Dr. Pagendarm

Dr. Reinhardt